

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2112

## Lüsslingen-Nennigkofen: Änderung Gestaltungsplan „Endgestaltung Kiesgrube Holen“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans „Endgestaltung Kiesgrube Holen“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) und Rodungsgesuch zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1585 vom 31. Mai 1983 den Gestaltungsplan „Kiesabbau Betonwerke Lüsslingen AG“, bestehend aus einem Abbauplan und einem Endgestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften genehmigt. Der Endgestaltungsplan entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und lässt sich teilweise technisch nicht realisieren (u.a. zu steile Böschungen). Zudem stimmt der Gestaltungsplan nicht überall mit der heutigen Situation überein. Mit der vorliegenden Änderung des Gestaltungsplans „Endgestaltung Kiesgrube Holen“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch wird die Planung der Endgestaltung auf einen aktuellen Stand gebracht. Dabei wird im Wesentlichen der Perimeter sowie das Gelände der Endgestaltung (neue Auffüllkote und Terraingestaltung) angepasst und die Nutzung geregelt. Zudem werden die Rodungs- resp. die Waldflächen bereinigt und die Sonderbauvorschriften aktualisiert.

#### 2.2 Nebenbewilligungen

##### 2.2.1 Waldrechtliche Ausnahmbewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Das Rodungsvorhaben steht im Zusammenhang mit der Endgestaltung einer bestehenden Kiesgrube. Für die Umsetzung der geplanten Änderung des Gestaltungsplanes „Endgestaltung Kiesgrube Holen“ müssen 2'355 m<sup>2</sup> Wald temporär gerodet werden. Die Auffüllung und Rekultivierung der Rodungsflächen dauern gemäss Angaben im Rodungsgesuch bis zum Jahr 2021.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung, Umwelt sowie Natur- und Heimatschutz erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Änderung der Nutzungsplanung (Gestaltungsplan) für die Kiesgrube

sowie deren Auffüllung und Endgestaltung entscheidet. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) fest:

#### 2.2.1.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG) und Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die Rodungen liegen innerhalb einer rechtmässig ausgeschiedenen Abbauzone und erfolgen im Zusammenhang mit der Endgestaltung einer bestehenden Kiesgrube. Das Vorhaben entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens kann als gegeben erachtet werden.

#### 2.2.1.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Das Rodungsverfahren erfolgt koordiniert mit dem Nutzungsplanverfahren (Änderung Gestaltungsplan). Die raumplanerischen Voraussetzungen sind damit sachlich erfüllt.

#### 2.2.1.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Aufgrund von Grösse und Lage der Rodungsflächen kann davon ausgegangen werden, dass das Rodungsvorhaben zu keiner Gefährdung der Umwelt führt. Das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes und des Kantons nicht vereinbar sind.

#### 2.2.1.4 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Von den Rodungen und Ersatzaufforstungen sind keine relevanten Schutzgebiete / Inventare oder besonders schutzwürdige Arten und Lebensräume betroffen. Die Ersatzaufforstungen erfolgen mit standortgerechten Baum- und Straucharten. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

#### 2.2.1.5 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz für die temporären Rodungen erfolgt durch flächengleiche Ersatzaufforstungen an Ort und Stelle mit standortgerechten Baum- und Straucharten. Der Rodungersatz erfüllt damit die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG.

#### 2.2.1.6 Mitberichte kantonale Fachstellen / Zustimmung Grundeigentümer

Die kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft, Raumplanung, Umwelt sowie Wildtiere erheben keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Die Gesuchstellerin des Rodungsgesuches ist zugleich Grundeigentümerin der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen.

#### 2.2.1.7 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche 501 - 5'000 m<sup>2</sup>“, „mittlere Deponiehöhe 1 – 5 m“ und „Betriebsdauer 11 – 30 Jahre“ auf Fr. 6.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird fällig mit Erteilung der Schlagbewilligung.

## 2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Juli 2017 bis zum 24. August 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Gestaltungsplans „Endgestaltung Kiesgrube Hohen“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch am 4. Juli 2017 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans „Endgestaltung Kiesgrube Hohen“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung „Endgestaltung Kiesgrube Hohen“ in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal:

Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11), § 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

3.3.1 Der Firma A. Tschümperlin AG, Oberneuhofstrasse 5, 6341 Baar, wird die Bewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Endgestaltung der Kiesgrube Hohen/Lüsslingen 2'355 m<sup>2</sup> Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Lüsslingen Nrn. 54 und 57 (Koord. ca. 2 604 500 / 1 226 600 und 2 604 550 / 1 226 570) und ist befristet bis 31. Dezember 2020.

3.3.2 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die temporäre Rodung Ersatzaufforstungen von gleicher Fläche an Ort und Stelle mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu leisten. Der Rodungersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2022 auszuführen.

3.3.3 Massgebend für die Rodungen und Ersatzaufforstungen ist das Rodungsgesuch, inkl. Beilagen, vom 12. Juni 2017 sowie insbesondere der Rodungsplan 1:1'000 „Kiesgrube Hohen, Lüsslingen; Änderung Gestaltungsplan“ (Sieber Cassina + Partner AG; Dok-Nr. SO1180A\_Rodung\_Aufforstung\_V2.dgn; dat. 12.06.2017).

3.3.4 Die Rodungen dürfen jeweils erst nach Vorliegen der schriftlichen Schlagbewilligung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Die Schlagbewilligungen sind rechtzeitig zu beantragen. Die Rodungsarbeiten sind grundsätzlich ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeiten der Vögel und Wildtiere (1. April bis 31. Juli) auszuführen.

3.3.5 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Fortschritt der Auffüllung auszuführen und periodisch durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei abnehmen zu lassen.

3.3.6 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist

ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 3.3.7 Die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 6.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsempfängerin zu leisten und wird fällig mit Erteilung der Schlagbewilligung. Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Anpassung des Abgabesatzes an zukünftige gesetzliche Bestimmungen.
- 3.3.8 Das Volkswirtschaftsdepartement kann im Rahmen des Vollzuges Änderungen an der Rodungsbewilligung vornehmen, sofern die Anpassungen nicht im Widerspruch zur Nutzungsplanung stehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. Januar 2018 sechs genehmigte Pläne mit nachgeführten Sonderbauvorschriften sowie vier genehmigte Rodungsdossiers nachzuliefern. Sowohl die Pläne wie auch die Sonderbauvorschriften sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00, eine Gebühr für die walddrechtliche Bewilligung von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'223.00, zu bezahlen.
- 3.6 Die Änderung des Gestaltungsplans „Endgestaltung Kiesgrube Hohen“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711,1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Richtet sich die Beschwerde gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung, ist sie innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, einzureichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen,  
Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr waldrechtliche Bewilligung (Rodung):	Fr. 3'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 5'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (5), mit 2 gen. Plänen und SBV (später) und 4 gen. Rodungsdossiers (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-RO2015-003 // Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan und SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan und SBV (später)

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit 1 gen. Plan und SBV (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

A. Tschümperlin AG, z.H. C. Tschümperlin, Oberneuhofstrasse 5, 6341 Baar **(Einschreiben)**

Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Endgestaltung Kiesgrube Holen“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen; Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung [WaVSO; BGS 931.12] / Bewilligung SO-Nr. RO2015-003:

Der Firma A. Tschümperlin AG, Oberneuhofstrasse 5, 6341 Baar, wird die Bewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Endgestaltung der Kiesgrube Holen/Lüsslingen 2'355 m<sup>2</sup> Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Lüsslingen Nrn. 54 und 57 (Koord. ca. 2 604 500 / 1 226 600 und 2 604 550 / 1 226 570) und ist befristet bis 31. Dezember 2020.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, für die temporäre Rodung Ersatzaufforstungen von gleicher Fläche an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2022 auszuführen.)

*(Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2017)*

